Stellungnahme

Eingebracht von: Senger, Andreas

Eingebracht am: 26.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ministerialentwurf 95/ME (Änderung B-VG, Rechnungshofgesetz u.a. Informationsfreiheitsgesetz) gebe ich innerhalb der Begutachtungsfrist folgende Stellungnahme ab:

Auch wenn Transparenz im staatlichen Handeln im Sinne internationaler Vorgaben wichtig ist, schießt dieser Entwurf weit über das Ziel hinaus. Transparenteres Handeln heißt nicht, das Amtsgeheimnis ins Gegenteil zu verkehren. Im Übrigen macht eine Begriffsänderung (von "Amtsverschwiegenheit" auf "Verpflichtung zur Geheimhaltung") das Ganze nicht besser. Generell würde es reichen, z.B. die Möglichkeit der Akteneinsicht auszuweiten.

Zu begrüßen sind hingegen die Einführung der "Cooling-off-Phase" auch für sonstige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs, sowie die Zulassung einer "dissenting opinion", obwohl es im Bezug auf den VfGH deutlich wichtigere Reformen gäbe, allen voran die Einführung eines Eilverfahrens, um verfassungswidrige Gesetze bzw. gesetzwidrige Verordnungen im Sinne eines modernen Rechtsstaats schnellstmöglich aus dem Rechtsbestand beseitigen zu können. Aber das ist ja ein anderer Themenkreis.

Auch die Ausweitung der Prüfbefugnis des Rechnungshofs ist positiv zu sehen.

Zum IFG:

Da es sich um die einfachgesetzliche Ausgestaltung der verfassungsgesetzlichen Regelung handelt, ist auf oben zu verweisen: Es geht zu weit. In der Folge sollen nun einzelne vorgeschlagene Bestimmungen des Gesetzes herausgegriffen und dazu eine Stellungnahme abgegeben werden:

Zu § 2 und § 6: Fragwürdig ist, dass die als "allgemein interessierenden Informationen" demonstrativ aufgezählt werden, die "Geheimhaltungsgründe" aber taxativ. Dies ist einer der Gründe, weshalb diese Vorhaben entschieden zu weit geht. Weiters erscheint es generell fragwürdig, das Amtsgeheimnis zwar aufzugeben, gleichzeitig aber das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis als Versagungsgrund für die Informationserteilung heranzuziehen. Ersteres erscheint vielmehr als "staatliches Pendant" zu zweiterem, weshalb hier mE eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt. Bei der Beurteilung, ob eine Information von allgemeinem Interesse ist, sollte mE jedenfalls restriktiver vorgegangen werden, als in diesem Entwurf beabsichtigt.

Zu § 7: Der Antrag sollte sehr wohl an eine bestimmte Form gebunden werden, also entweder schriftlich (wobei E-Mail genügen sollte), oder mündlich zu Protokoll. Jedenfalls sollte aber, wie bei

Begehren im Datenschutzrecht, ein Identitätsnachweis gefordert werden.

Zu § 11: Die angedachte Entscheidungsfrist für die Verwaltungsgerichte erscheint ob deren größtenteils sehr hohen Auslastung und der Befürchtung, dass es durch dieses Gesetz zu einer beträchtlichen Anzahl an Anträgen bzw. Beschwerden kommen könnte, als zu kurz bemessen. Vielmehr sollte die allgemeine Entscheidungsfrist des VwGVG gelten. Ähnliches gilt auch für die erste Instanz, auch hier wären die allgemeinen Entscheidungsfristen mE ausreichend.

Insgesamt ist daher nochmals festzuhalten, dass bei einer an sich begrüßenswerten Intention, nämlich Schaffung von mehr Transparenz im staatlichen Handeln, weit über das Ziel hinausgeschossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Senger